

Bekanntmachung  
des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen  
(GKV-Spitzenverband)  
nach § 35 SGB V

vom 31. Oktober 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat durch Bekanntmachungen vom 19. Mai 2011 (BAnz. S. 2501), vom 23. Juni 2011 (BAnz. S. 2796) und vom 18. August 2011 (BAnz. S. 3510) drei Festbetragsgruppen neu gebildet.

Der GKV-Spitzenverband setzt gemäß § 35 Abs. 3 SGB V die Festbeträge für diese drei Festbetragsgruppen fest:

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
orale Darreichungsformen verschreibungspflichtig Filmtabletten, Hartkapseln, Kapseln	Wirkstärke 100 (w = Wirkstärke) Packungsgröße (pk) 100 Stück <b>Festbetrag 57,17 Euro</b> auf Ebene der Abgabepreise des pharmazeutischen Unternehmers
	<p style="text-align: center;"><b>Regressionsgleichung</b></p> $p = 0,000190625 \times w^{0,860668} \times pk^{0,999242}$

Gruppenbeschreibung	Standardpackung
orale Darreichungsformen verschreibungspflichtig Filmtabletten, retardierte Hartkapseln, Retardkapseln, Retardtabletten, Tabletten	Wirkstärke 75 (w = Wirkstärke) Packungsgröße (pk) 100 Stück <b>Festbetrag 26,32 Euro</b> auf Ebene der Abgabepreise des pharmazeutischen Unternehmers
	<p style="text-align: center;"><b>Regressionsgleichung</b></p> $p = 0,000489754 \quad x \quad w \quad 0,720527 \quad x \quad pk \quad 0,979495$

Gruppenbeschreibung		Standardpackung	
<b>Wirkstoff</b>	<b>Vergleichsgröße</b>	Wirkstärkenvergleichsgröße (wvg = Wirkstärke / Vergleichsgröße)	1
Dutasterid	0,5	Packungsgröße (pk)	30 Stück
Finasterid	5	<b>Festbetrag</b>	<b>13,75 Euro</b>
orale Darreichungsformen		auf Ebene der Abgabepreise des pharmazeutischen Unternehmers	
verschreibungspflichtig		Regressionsgleichung	
Filmtabletten, Kapseln, Weichkapseln		$p = 0,04198383 \times wvg^1$	$\times pk^{0,932163}$

Für die hier aufgeführten Festbeträge und für die Festbeträge der jeweiligen Wirkstärken-Packungsgrößen-Kombinationen der entsprechenden Festbetragsgruppe, die sich durch Multiplikation des festgesetzten Festbetrages auf der Ebene der Abgabepreise der pharmazeutischen Unternehmer für die Standardpackung mit dem Ergebnis der zugehörigen Regressionsgleichung ergeben, gilt das folgende Umrechnungsverfahren auf die Ebene der Apothekenverkaufspreise mit Mehrwertsteuer: Zu dem rechnerisch ermittelten Wert werden gemäß der ab 1. Januar 2012 geltenden Fassung der Arzneimittelpreisverordnung für verschreibungspflichtige Arzneimittel der Großhandelszuschlag in Höhe von 3,15 % (höchstens jedoch 37,80 €) zuzüglich 0,70 €, der Apothekenzuschlag in Höhe von 3 % und 8,10 € sowie die Mehrwertsteuer in Höhe von 19 % hinzugerechnet.

Die Festbeträge gelten vom 1. Januar 2012 an.

Diese Beschlüsse des GKV-Spitzenverbandes und ihre Begründungen können eingesehen werden beim:

GKV-Spitzenverband  
Abteilung Arznei- und Heilmittel  
Referat Arzneimittel-Festbeträge  
Mittelstraße 51  
10117 Berlin

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg  
Försterweg 2-6  
14482 Potsdam

schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) idF vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II/06, S. 558) idF vom 8. September 2010 (GVBl. II/10, S. 1) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist.

Berlin, den 31. Oktober 2011

GKV-Spitzenverband  
Der Vorstand

Dr. Pfeiffer

von Stackelberg

Kiefer